

A N T R A G

des **Landtagsklubs FRITZ - Bürgerforum Tirol**

bzw. der Abgeordneten Mag. Markus Sint und KO Dr. Andrea Haselwanter-Schneider

betreffend:

Mehr Transparenz und Kontrolle:

Abänderung von Anträgen nur nach Zustimmung des Antragstellers!

Die unterfertigten Abgeordneten stellen den

A N T R A G:

Der Landtag wolle beschließen:

„Der Tiroler Landtag spricht sich dafür aus, dass die Geschäftsordnung des Tiroler Landtages in einer solchen Form geändert wird, dass Abänderungs- und Zusatzanträge nur nach Zustimmung des Antragstellers möglich sind.“

Weiters wird beantragt, diesen Antrag dem **Ausschuss für Rechts-, Gemeinde- und Raumordnungsangelegenheiten** zuzuweisen.

BEGRÜNDUNG:

Das Recht von Abgeordneten, einen Antrag in einem Parlament wie einem Landtag einzubringen bzw. zu stellen, ist ein zentrales demokratisches Element. Dies besonders in Hinblick auf die politische Willensbildung und die Kontrolle der Vollziehung, konkret der Landesregierung. Der Landtag hat das Recht, seine Vorstellungen über die Ausübung der Vollziehung in Form von Anträgen zu äußern. Die ursprünglichen Inhalte und Anliegen dieser Anträge können natürlich auf Grund der Ansätze und Vorstellungen der einzelnen Abgeordneten und Klubs sehr unterschiedlich sein. In einigen wenigen Fällen macht es daher Sinn, gerade zur Konsensfindung, Wörter oder Passagen eines ursprünglichen Antrages abzuändern oder zu ergänzen. Dies aber natürlich nur mit Zustimmung des Antragstellers. Betreffend die Möglichkeiten während der Landtagssitzung sieht die Geschäftsordnung des Tiroler Landtages im Abschnitt „Allgemeine Bestimmungen über die Geschäftsbehandlung im Landtag“ in § 49 Abs. 5 jedoch aktuell folgendes vor:

Geschäftsordnung des Tiroler Landtages 2015

§ 49

(5) Abänderungs- und Zusatzanträge können von jeder/jedem Abgeordneten zu einem Verhandlungsgegenstand gestellt werden, sobald die Debatte über diesen eröffnet ist. Sie sind in die Verhandlung einzubeziehen, wenn sie der Präsidentin/dem Präsidenten schriftlich überreicht wurden und von mindestens vier Abgeordneten, die Antragstellerin/den Antragsteller eingerechnet, unterfertigt sind. Weiters ist jeder Klub berechtigt, Abänderungs- und Zusatzanträge im Landtag einzubringen. Diese Anträge müssen von mehr als der Hälfte der dem Klub angehörenden Abgeordneten unterfertigt sein. Der Landtag kann solche Anträge einem Ausschuss zuweisen und bis zum Vorliegen eines Berichtes des Ausschusses die Verhandlungen vertagen. Abänderungs- und Zusatzanträge müssen in einem inhaltlichen Zusammenhang zu jenem Verhandlungsgegenstand stehen, auf den sie sich beziehen. Sie dürfen weiters nicht darauf gerichtet sein, die Rechtsaktform des intendierten Beschlusses abzuändern oder zu erweitern. Zu Verhandlungsgegenständen, die dem Landtag zur Genehmigung oder zur Kenntnisnahme vorgelegt werden, sind Abänderungs- oder Zusatzanträge unzulässig.

In die gleiche Richtung geht die Regelung im Abschnitt „Bildung der Ausschüsse, Verfahren“ in § 71 Abs. 5 leg. cit. betreffend die Möglichkeiten während der Ausschusssitzung:

„Jedes Ausschussmitglied ist berechtigt, Abänderungs- und Zusatzanträge sowie Anträge auf Aussetzung zu stellen. Über Anträge auf Aussetzung eines Geschäftsgegenstandes ist jedenfalls vor Anträgen auf Annahme oder Ablehnung abzustimmen.“

Kurz gesagt: Es gibt in der aktuellen Regelung zwar einen ursprünglichen Antragsteller, dieser spielt bei Abänderungsanträgen aber keine zwingende Rolle mehr. Er kann einfach übergangen werden. Bei

der Abstimmung über Abänderungs- und Zusatzanträge reicht nämlich dann eine einfache Mehrheit. Egal, ob der eigentliche Antragsteller mit der Abänderung einverstanden ist oder nicht.

Und dass die Regierungsparteien dieses „Recht“ über Gebühr anwenden, zeigt sich auch in der aktuellen **17. Gesetzgebungsperiode**. Nach **25 Sitzungen** des Tiroler Landtages zeichnet sich folgendes unerfreuliches bzw. demokratiepolitisch bedenkliches Bild:

Anträge sämtlicher Oppositionsparteien: 604 (Exkl. gemeinsamer Anträge mit den Regierungsparteien)

Im Verfahren 145
Abgelehnt 107
Zurückgezogen 77

Angenommen 275

OHNE Abänderung	51	(19 %)
MIT Abänderung	224	(81 %)

Anträge der Liste Fritz: 116 (Inkl. gemeinsamer Anträge der Oppositionsparteien)

Im Verfahren 32
Abgelehnt 22
Zurückgezogen 7

Angenommen 55

OHNE Abänderung	5	(9 %)
MIT Abänderung	50	(91 %)

Von den 604 Anträgen der Oppositionsparteien in der laufenden Gesetzgebungsperiode wurden 275 Anträge angenommen, davon aber 224 (!) in abgeänderter Form.

Von den 116 Anträgen der Liste Fritz in der laufenden Gesetzgebungsperiode wurden 55 Anträge angenommen, davon aber 50 (!) in abgeänderter Form.

Wir möchten an dieser Stelle exemplarisch drei dieser 50 Abänderungen der Regierungsparteien ÖVP und GRÜNE zu Anträgen der Liste Fritz zitieren. Diese zeigen gut, welche Sinn- und Inhaltsveränderungen solche Abänderungen zu Tage fördern.

1. FRITZ-Dringlichkeitsantrag betreffend *„Unterstützungsfonds über 100 Millionen Euro einrichten: Mehraufwand in Altenwohn- und Pflegeheimen sowie Sprengeln im Jahr 2020 abdecken!“* (GZ 754/2020)

Ursprünglicher Antragstext:

„Die Landesregierung wird aufgefordert, für die Altenwohn- und Pflegeheime, sowie die Sozial- und Gesundheitssprengel einen Fonds in der Höhe von 100 Millionen Euro einzurichten.“

Damit sollen die Mehraufwände im Jahr 2020 abgedeckt werden, die angespannte wirtschaftliche Situation entschärft werden und die Liquidität wiederhergestellt werden."

Abgeänderter Antragstext:

„Der Tiroler Landtag nimmt den Beschluss der Tiroler Landesregierung vom 15. Dezember 2020, mit welchem auf Vortrag von Gesundheitslandesrat Dr. Bernhard Tilg die Abgeltung von Schutzausrüstung und COVID 19 bedingte Mehraufwendungen in Alten- und Pflegeheimen sowie bei Mobilen Diensten beschlossen wurde, zustimmend zur Kenntnis. Festgehalten wird, dass mit dem genannten Beschluss sowohl eine Kostenübernahme für Schutzausrüstung einschließlich der Kosten für im Jahr 2020 selbst besorgte Schutzausrüstung als auch Aufwendungen im Rahmen des Besuchsmanagements, die aufgrund von Bund oder Land getroffener Regelungen erwachsen sind und nicht abgedeckte Personalkosten, die pandemiebedingt entstanden sind, abgegolten werden und dafür ein Betrag von € 18 Mio. zur Verfügung steht. Weiter spricht sich der Landtag dafür aus, dass die bereits beauftragte Richtlinie zur Abwicklung rasch erstellt werden möge und die Landesregierung an den Bund herantreten möge, dass die Kosten für diese Maßnahmen vom Bund übernommen werden."

Aus einem Unterstützungsfonds über 100 Millionen Euro für Altenwohn- und Pflegeheime wurden so auf die Schnelle eine Unterstützungserklärung des Landtages für einen Regierungsantrag zu Schutzausrüstungen und sonstigen Mehraufwendungen für Altenwohn- und Pflegeheimen, der ja sowieso noch separat dem Landtag vorzulegen war.

2. FRITZ-Dringlichkeitsantrag betreffend *„Die Coronakrise schickt das Doppelbudget 2020/2021 ins Altpapier: Budget-Blindflug beenden - Kassasturz jetzt!“* (GZ 289/2020)

Ursprünglicher Antragstext:

„Die Landesregierung wird aufgefordert, einen Kassasturz betreffend die Doppelbudgets des Landes für die Jahre 2020 und 2021 durchzuführen und dem Tiroler Landtag bis spätestens September 2020 entsprechend Bericht zu erstatten."

Abgeänderter Antragstext:

„Der Tiroler Landtag ersucht den Herrn Landeshauptmann als Finanzreferenten über aktuelle Entwicklungen im Landeshaushalt in den Rechnungsjahren 2020 und 2021 unter Berücksichtigung der Erfordernisse durch die COVID-19 Pandemie zu berichten.“

Aus einem nachvollziehbaren Kassasturz auf Grund milliardenschwerer Veränderungen im Landesbudget inkl. hunderter Millionen Euro an neuen Darlehen wurde eine 15 Minuten Politrede des Landeshauptmannes zur Lage des Landes.

3. FRITZ-Dringlichkeitsantrag betreffend *„Bürgerbeteiligung ausbauen, Gemeinden stärken: Sonderflächenwidmung für Bodenaushubdeponien!“* (GZ 221/2018)

Ursprünglicher Antragstext:

„Die Landesregierung wird beauftragt, dem aktuellen Wildwuchs an Bodenaushubdeponien im gesamten Land wirksam entgegenzusteuern. Derartige Deponien beeinträchtigen durch zusätzlichen LKW-Verkehr, Lärm- und Staubbelastung das Leben der Anrainer und Bürger massiv. Damit die Gemeinden eine stärkere Position zur Mitbestimmung erhalten, soll eine „Sonderflächenwidmung für Bodenaushubdeponien“ notwendig und dementsprechend im Gesetz verankert werden.“

Abgeänderter Antragstext:

„Die Landesregierung wird beauftragt, an die zuständigen Stellen im Bund heranzutreten, damit die Gemeinden in Verfahren nach dem Abfallwirtschaftsgesetz betreffend Bodenaushubdeponien zumindest im Rahmen einer Parteistellung ihre Interessen insbesondere im Hinblick auf örtliche Raumordnung und Verkehrsbelastung zum Schutz der Bevölkerung wirksam vertreten können.“

Aus einer Sonderflächenwidmung für Bodenaushubdeponien, die landesrechtlich verankert werden könnte, wurde ein Gespräch mit dem Bund über das Abfallwirtschaftsgesetz.

Als Vorbild für eine dem Antrag entsprechende Gesetzesänderung kann die Geschäftsordnung für den Dreier-Landtages 1998 idgF (Landtage Südtirol, Tirol und Trentino sowie Vorarlberger Landtag im Beobachterstatus) herangezogen werden: Diese sieht in ihrem Art. 7 Abs. 3 folgendes vor:

Geschäftsordnung für den Dreier-Landtag 1998

§ 7

(3) „Abänderungs- und Zusatzanträge zu dem in Behandlung stehenden Antrag müssen von mindestens acht Abgeordneten unterzeichnet sein und bedürfen der Zustimmung des Erstunterzeichners.“

Dadurch kann einer fairen Demokratiepoltik Rechnung getragen werden. Ein Antrag muss immer – auch nach einer etwaigen Abänderung – dem Willen des Antragstellers entsprechen. Das Antragsrecht als ein zentrales Element der politischen Kontrolle und Willensbildung ist für Minderheiten zu schützen! Leider hat auch die Zusage von Landtagspräsidentin Sonja Ledl-Rossmann vom Februar 2020, sich dieses zentralen Themas anzunehmen, bis dato zu keinem Ergebnis geführt.